

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.08

Stadtratsbeschluss vom 17. April 2019

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referentin: Stadträtin Susanne Sieber)

Der am 29. Mai 2017 durch das Parlament genehmigte "Projektierungskredit Bushof" wird aufgehoben.

Weisung

Ausgangslage

Am 29. Mai 2017 genehmigte das Parlament einen Projektierungskredit von 830'000 Franken für das Planerwahlverfahren und für die Erarbeitung der Planungs- und Kostengrundlagen des Projekts "Bushof bestehend plus Guyer-Zeller-Strasse". Dieses Projekt wurde gestützt auf den vom Stadtrat einberufenen «Runden Tisch» lanciert, nachdem die Stimmberechtigten am 14. Juni 2015 den Gestaltungsplan-Kredit für den Bushof auf dem Areal P + R Nord abgelehnt haben.

Der Ausbau des Bushofs wurde aufgrund von Kapazitätsengpässen und der Pflicht, bis Ende 2023 die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) zu erfüllen, stets als dringlich eingestuft. Insbesondere sollten dabei die Beiträge aus dem Agglomerationsprogramm der 2. Generation gesichert werden. Das dem Projektierungskredit zu Grunde liegende Vorprojekt "Bushof bestehend plus Guyer-Zeller-Strasse" basierte auf einem Machbarkeitsnachweis des Planungsbüros asa AG, Rapperswil, vom 3. Mai 2016. Mit dem Vorprojekt wurden die Grundlagen geschaffen, um die effektiven Kosten des Bushofs (Projektierung / Bauprojekt / Bewilligungsverfahren / Ausführung) zu eruieren und die zu beachtenden Rahmenbedingungen zu klären. Für den Machbarkeitsnachweis bewilligte die Geschäftsleitung am 17. Dezember 2015 einen Kredit von 35'000 Franken. Für das Vorprojekt bewilligte der Stadtrat am 18. Mai 2016 einen Kredit von 70'000 Franken.

Geänderte Rahmenbedingungen

Aufgrund der bestehenden Gestaltungsplanpflicht im Gebiet des Bushofs Nord entschied sich die Stadt, vor Erarbeitung eines Detailprojekts einen öffentlichen Gestaltungsplan über einen Teil des Gestaltungsplanpflichtperimeters zu erarbeiten. Am 25. Oktober 2017 verabschiedete der Stadtrat den Entwurf zum Gestaltungsplan "Bushof Nord" zur öffentlichen Auflage. Im Rahmen der 60-tägigen Auflagefrist äusserte sich die SBB zum Gestaltungsplanvorhaben. In ihrer Einwendung vom 21. Dezember 2017 wies sie darauf hin, dass das Perron 1 nicht durch einen Fussweg tangiert werden dürfe und die Möglichkeit eines künftigen Ausbaus des Perron 1 gewahrt bleiben müsse. Mit dieser Forderung verschärfen sich die Rahmenbedingungen für einen Ausbau des Bushofs Nord im ohnehin schon sehr eingeschränkten Perimeter zusätzlich.

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen konnte nicht mehr davon ausgegangen werden, dass das Projekt "Bushof bestehend plus Guyer-Zeller-Strasse" alle gestellten Anforderungen tatsächlich würde erfüllen können. Die Stadt beauftragte deshalb im 2018 umgehend die asa AG mit einer Überarbeitung ihres Machbarkeitsnachweises. Dabei zeigte sich, dass die bis anhin verfolgte Lösung eines Splittings (Bushof Nord und Bushof Süd) in grundlegenden Aspekten (z.B. Behindertentauglichkeit) gravierende Einschränkungen und einschränkende Abhängigkeiten aufweist.

Die erstellte Auslegeordnung der asa AG vom 12. Februar 2019 zeigt mit den ausgewiesenen Mängeln und Einschränkungen, dass die Realisierung eines Bushofausbaus unter Berücksichtigung aller Anforderungen, Rahmenbedingungen und Planungsparametern, die von Seiten VZO, SBB, Post, Bank, Stadt und BehiG an den Bushof gestellt werden, aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse nicht möglich ist. Auch wenn etliche Kompromisse eingegangen würden, könnte nicht allen Anliegen zweckmässig und längerfristig entsprochen werden (BehiG, Busbetrieb, Busfahrgäste, Parkierung, Kundenvorfahrt, u.a.). Zudem zeigt sich, dass sich bei einer Weiterverfolgung dieses Projekts zusätzliche Nachteile ergeben. So wird beim geplanten Bushofausbau keine zukunftsgerichtete Klärung des anspruchsvollen städtebaulichen Umfelds vorgenommen, womit die Chance auf eine langfristig überzeugende Strukturentwicklung an zentraler Lage mit hoher Standortgunst verpasst würde. Im Weiteren muss die Akzeptanz, Verträglichkeit und Realisierbarkeit der Veloparkierung im Untergeschoss des Bushofs Süd in Frage gestellt werden.

Aufgabe des im Verpflichtungskredit bewilligten Bauvorhabens

Aufgrund der Auslegeordnung der asa AG muss festgestellt werden, dass die über lange Zeit verfolgte Ausbaubauvariante "Splitting" weder die Kapazitätenproblematik lösen würde noch den verschiedenen Platzansprüchen im Bereich des bestehenden Bushofs gerecht werden könnte. Eher würden neue Engpässe und Nutzungskonflikte geschaffen. Zudem wäre ein Festhalten an dieser Ausbaulösung eine verpasste Chance für eine langfristig überzeugende Strukturentwicklung an zentraler Lage. Entsprechend ist eine Weiterverfolgung des im Verpflichtungskredit bewilligten Bauvorhabens nicht mehr sinnvoll.

Aufhebung des Projektierungskredits

Bei Verpflichtungskrediten, die vom Parlament bewilligt wurden, erstellt der Stadtrat nach Vollen-dung des Vorhabens eine Abrechnung. Das Vorhaben "Projektierung Bushof", wofür der Projektierungskredit genehmigt wurde, soll allerdings aufgrund der vorstehenden Erläuterungen nicht vollendet werden. Da im vorliegenden Fall eine Ausführung des im Verpflichtungskredit bewilligten Vorhabens nicht mehr sinnvoll erscheint, ist der Verpflichtungskredit gemäss § 111 des Gemeindegesetzes durch das Parla-ment aufzuheben.

Gemäss der nachstehenden Zusammenstellung fielen für die bisher getätigten Arbeiten Kosten von insgesamt Fr. 192'609.45 an. Für die nicht bereits durch Geschäftsleitung und Stadtrat bewilligten Kos-ten muss der Stadtrat gleichzeitig mit der Aufhebung des Projektierungskredits von 830'000 Franken einen nachträglichen Kredit für das Projekt "Bushof bestehend plus Guyer-Zeller-Strasse" genehmigen und unter Vorbehalt der rechtsgültigen Genehmigung der Aufhebung zugleich auch abrechnen, da sonst aufgrund der Aufhebung für grosse Teile des bisherigen Arbeiten kein bewilligter Kredit mehr existieren würde.

Nachfolgend werden die bisher aufgelaufenen Kosten der verschiedenen Kredite dargelegt (die detaillierte Kostenabrechnung ist dem SRB 69 vom 17. April 2019 zu entnehmen):

- Machbarkeitsnachweis Variante Bushof bestehend plus Guyer-Zeller-Strasse: GLB vom 17.12.2015
- Kreditbewilligung für Vorprojekt: SRB vom 18.05.2016
- Projektierungskredit für Erarbeitung Planungs- und Kostengrundlagen: GGR vom 29.05.2017

<i>Kostenstelle Projektierung</i>	<i>KV</i>	<i>Abrechnung</i>	<i>Differenz</i>	
<i>Konto 1.226.5813.00 /</i>	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>	<i>%</i>
<i>INV00042.6150.5290.00</i>				

I Machbarkeitsnachweise vor Projektierungskredit (GLB vom 17.12.2015)

Total (inkl. MWST)	<u>35'000.00</u>	<u>34'936.40</u>	<u>- 63.60</u>	<u>- 0.2</u>
--------------------	------------------	------------------	----------------	--------------

	<i>KV</i>	<i>Abrechnung</i>	<i>Differenz</i>	
	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>	<i>%</i>

II Vorprojekt vor Projektierungskredit (SRB vom 18.05.2016)

Total (inkl. MWST)	<u>70'000.00</u>	<u>85'880.00</u>	<u>+ 15'880.00</u>	<u>+ 22.6</u>
--------------------	------------------	------------------	--------------------	---------------

Zusatzleistungen vor Projektierungskredit

Total	-	<u>4'231.40</u>	<u>+ 4'231.40</u>	-
-------	---	-----------------	-------------------	---

III Projektierungskredit Planung bis zum Bauprojekt inkl. Ausschreibung (GGR 29.05.2017)

Total	<u>830'000.00</u>	<u>67'561.65</u>	<u>- 762'438.35</u>	<u>- 91.9</u>
-------	-------------------	------------------	---------------------	---------------

Gesamtkredit	<u>935'000.00</u>			
Beanspruchter Kredit		<u>192'609.45</u>		
Kreditabweichung			<u>- 742'390.55</u>	<u>- 79.4</u>

Mindest-Sanierung des Bushofs

Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, 2002) ist innerhalb einer Frist von 20 Jahren eine "möglichst lückenfreie Transportkette" des öffentlichen Verkehrs für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Der Bushof Wetzikon erfüllt diese Anforderungen nicht und muss deshalb bis spätestens 31. Dezember 2023 (Ende Frist) behindertengerecht ausgebaut werden.

Damit im Betrieb des bestehenden Bushofs die Erfüllung des BehiG bis 2023 gewährleistet und die Kapazitätsengpässe behoben werden können, sind trotz der Aufgabe des Projekts "Bushof bestehend plus Guyer-Zeller-Strasse" Massnahmen für eine Mindestsanierung des bestehenden Bushofs umgehend in Zusammenarbeit mit der VZO zu prüfen. Da die Platzverhältnisse auf dem heutigen Areal des Bushofs sehr knapp sind und ein Kapazitätsausbau im erforderlichen Ausmass kaum möglich ist, muss geprüft werden, in welchem Umfang und mit welchen räumlichen und finanziellen Konsequenzen der bestehende Bushof saniert werden kann. Dies unter Einhaltung der VZO-Vorgaben und des Behindertengleichstellungsgesetzes. Mit der Sanierung soll die Zwischenphase bis zur Realisierung eines neuen Bushofs überbrückt werden.

Klärung der strategischen Grundpositionen mit den SBB

Bevor nochmals eine Neuformulierung und Neukonzipierung des Bushofs an die Hand genommen wird, müssen die grundsätzlichen Positionen zu strategisch wichtigen Punkten mit den SBB geklärt werden können. Der Stadtrat hat mit den SBB vereinbart, dass dazu möglichst vor den Sommerferien ein entsprechender Workshop stattfinden soll. Stadtrat und SBB benennen die strategisch für sie wichtigen Punkte und suchen dazu gemeinsame Positionen. Insbesondere die Frage von Parkplätzen, Verkehrsströmen und einer weiteren Personenquerung werden dabei zentrale Punkte bilden.

Erst wenn zu den wichtigsten Themen zwischen der Stadt und den SBB ein Konsens besteht, sollen weitere Planungsschritte, unter Einbezug aller Beteiligten, gemeinsam an die Hand genommen werden.

Agglomerationsprogramm

Der Ausbau des Bushofs Wetzikon ist im Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland 2. Generation als A-Massnahme angemeldet. Zudem ist dieser in einer Leistungsvereinbarung des Bundes mit dem Kanton Zürich (Ziffer 6.1.2) sowie zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Wetzikon abgeschlossenen Umsetzungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm 2. Generation (Ziffer 5.1) festgehalten.

Aufgrund der Neuformulierung des Bushofausbaus muss die Mitfinanzierung des Bundes erneut koordiniert werden. Ob eine Massnahmenänderung zu beantragen ist oder die Einreichung für eine nächste Generation des Agglomerationsprogramms vorgesehen werden muss, ist mit dem kantonalen Amt für Verkehr zu klären. Der Anspruch auf Beiträge aus einem heutigen oder zukünftigen Agglomerationsprogramm bleibt jedoch weiterhin gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

Die Auslegeordnung der asa AG macht deutlich, dass die über lange Zeit verfolgte Ausbauvariante "Splitting" weder die Kapazitätsproblematik lösen würde noch den verschiedenen Platzansprüchen im Bereich des bestehenden Bushofs gerecht werden könnte. Eher würden neue Engpässe und Nutzungskonflikte geschaffen. Ein Festhalten an dieser Ausbaulösung zum heutigen Zeitpunkt unter den gegebenen Rahmenbedingungen wäre eine verpasste Chance für eine langfristig überzeugende Strukturentwicklung an zentraler Lage.

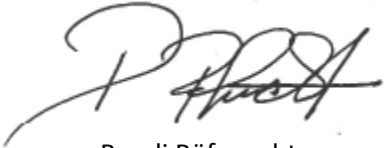
Damit der laufende Betrieb gewährleistet werden kann, ist der heutige Bushof dringend zu sanieren. Wie die Erfüllung der BehiG-Konformität bis 2023 sowie die mittelfristige Behebung der Kapazitätsengpässe bei einer Minimal-Sanierung des Bushofs untergebracht werden können, muss in Zusammenarbeit mit der VZO geprüft werden.

Die langfristige Behebung der infrastrukturellen Mängel sowie die Entwicklung des gesamten Bahnhofareals sind in einem partnerschaftlichen Verfahren mit der Stadt, den SBB und den Eigentümern der angrenzenden Liegenschaften an die Hand zu nehmen, nachdem mit den SBB ein Konsens über die wesentlichen strategischen Rahmenbedingungen besteht.

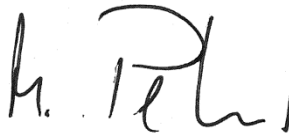
Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditaufhebungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- SRB 069 Projekt Bushof, Bewilligung Zusatzkredit vom 17.04.2019
- Präsentation SR vom 13.02.2019
- Fazitbericht zur Auslegeordnung Bushof vom 08.02.2019
- Faktenblatt zu den Projektierungs- und Realisierungshürden vom 09.07.2018
- SRB 206 GP Bushof Verabschiedung öffentliche Auflage 25.10.2017
- SRB 245 Projektierungskredit Bushof vom 21.12.2016
- AIB Bushof Grundsatzentscheid Standort-Variante vom 18.05.2016
- Machbarkeitsnachweis Bushof Wetzikon vom 03.05.2016
- GLB Bushof-Machbarkeit vom 17.02.2015